

Satzung über die Erhebung des Elternbeitrages für die Nutzung der Kindertageseinrichtung in Erlbach (Gebührensatzung) vom 18. 8. 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 318), §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. 12. 2010 (SächsGVBl. S. 387) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlbach am 18. 8. 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Beitragserhebung

Die Gemeinde Erlbach erhebt einen Elternbeitrag für die Nutzung der Kindertageseinrichtung in Erlbach. Das Aufkommen darf nur für Zwecke dieser Kindereinrichtung verwendet werden.

§ 2 - Beitragspflichtige Personen

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtung in Erlbach besuchen. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 – Höhe der Elternbeiträge und Maßstäbe

(1) Der Elternbeitrag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird je Monat wie folgt erhoben:

	Vollständige Familien oder Verheiratete bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende	Alleinerziehende
--	---	------------------

bei 9 Stunden Betreuung

1. Kind	89,59 €	80,63 €
2. Kind	53,75 €	44,80 €
3. Kind	17,92 €	8,96 €

bei 6 Stunden Betreuung

1. Kind	59,73 €	53,76 €
2. Kind	35,84 €	29,87 €
3. Kind	11,95 €	5,97 €

bei 4,5 Stunden Betreuung

1. Kind	44,80 €	40,32 €
2. Kind	26,88 €	22,40 €
3. Kind	8,96 €	4,48 €

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Regel vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird je Monat wie folgt erhoben:

Vollständige Familien oder Verheiratete bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende	Alleinerziehende
---	------------------

bei 9 Stunden Betreuung

1. Kind	154,36 €	138,92 €
2. Kind	92,62 €	77,18 €
3. Kind	30,87 €	15,44 €

bei 6 Stunden Betreuung

1. Kind	102,91 €	92,62 €
2. Kind	61,75 €	51,46 €
3. Kind	20,58 €	10,29 €

bei 4 Stunden Betreuung

1. Kind	77,18 €	69,46 €
2. Kind	46,31 €	38,59 €
3. Kind	15,44 €	7,72 €

(3) Bei einer Staffelung der Elternbeiträge werden die Kinder einer Familie berücksichtigt, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen besuchen.

(4) Für den Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Kinderkrippenbeitrag zu entrichten.

§ 4 – Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag für die Nutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit dem Monat der Anmeldung und endet mit dem Monat der Abmeldung bzw. mit der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde. Wird ein Kind innerhalb eines Monats abgemeldet, endet die Beitragspflicht mit Ablauf desselben Monats.

(2) Der Elternbeitrag ist unabhängig davon, an wie viel Tagen das Kind die Einrichtung nutzt.

(3) Der Essengeldbeitrag wird nur für die Tage erhoben, an denen das Kind das Mittagessen in Anspruch nimmt, vorausgesetzt, das Kind wurde am vorhergehenden Werktag oder in begründeten Ausnahmen bis 8.00 Uhr des laufenden Tages entschuldigt.

(4) Der Elternbeitrag wird per Lastschriftverfahren durch die Gemeinde Erlbach bis zum 5. des lfd. Monats eingezogen. Der Essengeldbeitrag wird bis zum 5. des Folgemonats per Lastschriftverfahren durch die Gemeinde Erlbach eingezogen. Von den Erziehungsberechtigten ist hierzu eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(5) Zuviel bezahlte Essengeldbeiträge werden im Folgemonat verrechnet.

§ 5 – Tageweise Unterbringung

Für die Betreuung von nicht angemeldeten Kindern an einzelnen Tagen wird für Kindergartenkinder eine Gebühr von 14,93 € plus Essengeldbeitrag und für Krippenkinder eine Gebühr von 25,73 € plus Essengeldbeitrag erhoben.

§ 6 – Befreiung von Elternbeiträgen

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden. Anträge sind direkt an das zuständige Jugendamt zu richten.

§ 7 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. 9. 2011 in Kraft

(2) Die „Satzung über die Erhebung des Elternbeitrages für die Nutzung der Kindertageseinrichtung und der Tagespflegestelle in Erlbach (Gebührensatzung)“ vom 6. 11. 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Weiterhin treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Erlbach, den 18. 8. 2011

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -